



Antrag

der Abgeordneten **Susann Biedefeld, Martina Fehler, Herbert Woerlein SPD**

Erlaubniserfordernis für gewerbsmäßige Hundetrainer nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Umsetzung im Bereich der Erlaubniserforderung für gewerbsmäßige Hundetrainer nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz, nach Anhörung der Betroffenen, auf ihre Praxistauglichkeit hin zu überprüfen, insbesondere sollen folgende Punkte in Zusammenarbeit mit den Verbänden geprüft werden:

- Prüfungsinhalte;
- Möglichkeiten zur Schaffung des Bestandsschutzes;
- Notwendigkeit der Schaffung landesrechtlicher Vorgaben (Rechtsverordnung).

Begründung:

Mit der Umsetzung der Änderung des Tierschutzgesetzes von 13. Juli 2013 zum 1. August 2014 bedarf derjenige einer Erlaubnis der zuständigen Behörde (Veterinäramt), der gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbildet oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleitet. Diese Änderung wurde in Bayern mittels ministeriellen Erlass umgesetzt.

Vielerorts wird in der Praxis bemängelt, dass sich die Prüfungsinhalte stark auf veterinärmedizinische Fragen fokussieren, viele Betroffene stellen die Tiefe der Fragestellungen in diesem Bereich in Frage.

In der Anfrage vom 6. Februar 2015 (Drs. 17/5759) wurde seitens des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz mitgeteilt, dass der Bundesgesetzgeber keinen Bestandsschutz vorgesehen hat. Offensichtlich wird dieser Bestandsschutz jedoch in anderen Bundesländern, teilweise nach einer Trainingsstunde durch einen bevollmächtigten Tierarzt, gewährt. Begründet wird dieser Sachverhalt mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000, Punkt 12.2.2.2, in der folgendes geregelt wird:

Die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Regel anzunehmen, wenn die verantwortliche Person – eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, oder – auf Grund ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, beispielsweise durch langjährige erfolgreiche Haltung der betreffenden Tierarten, die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat.

Folglich wird dem Freistaat durch den Bundesgesetzgeber sehr wohl zugestanden, Bestandsschutzregelungen zu erlassen.